

Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2025

Übersicht und Interpretation
zentraler Ergebnisse



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

Hier lassen sich die Tabellen mit den Daten der
bundesweiten Frauenhaus-Statistik 2025 abrufen



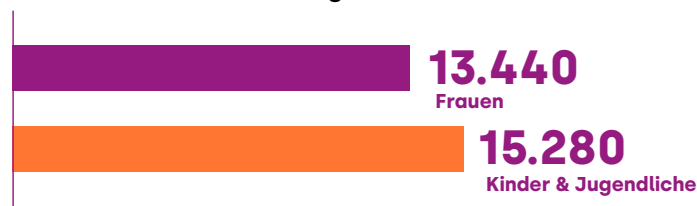
Woher stammen die Daten?

Erfasst wurden Daten von 191 der insgesamt ca. 400 Frauenhäuser¹ in Deutschland. Damit werden aktuell knapp die Hälfte (48 %) der Frauenhäuser und Bewohner*innen in der bundesweiten Frauenhaus-Statistik (FHK-Statistik) abgebildet. Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 2 Frauenhäuser (1 %).

Wie viele Personen fanden Schutz?

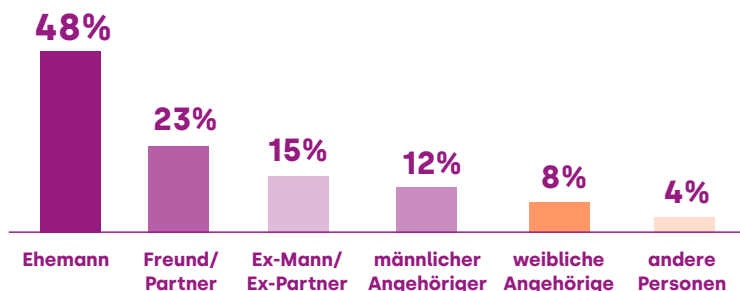
Für das Jahr 2025 liegen Angaben zu 6.430 Frauen und 7.310 Kindern vor. Damit lebten auch 2025 mehr Kinder als Frauen im Frauenhaus (1,14 Kinder pro Frau). Würde man diese Zahlen auf die Gesamtheit der 400 Frauenhäuser in Deutschland (d.h. um den Faktor 2,09) hochrechnen², würde das bedeuten:

Im Jahr 2025 fanden bundesweit **hochgerechnet ca. 13.440 Frauen sowie 15.280 Kinder & Jugendliche** Schutz in einem Frauenhaus.



Wer sind die Täter(*innen)?³

Es dominieren wie in den Vorjahren Fälle von männlicher Gewalt in heterosexuellen (Ex-)Partnerschaften:



¹ s. Hintergrundinformation des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBSFJ) v. 10.04.2025; <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung> ² Der Hochrechnungsfaktor 2,09 ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der Frauenhäuser (400) zur Anzahl der erfassten Frauenhäuser (191). Die Hochrechnung ist eine Annäherung an die bundesweiten Zahlen, da die Größe der Frauenhäuser und damit auch die Platzkapazitäten variieren. ³ Mehrfachnennungen waren möglich; d.h. dass es teils mehrere Täter(*innen) gab.

Wie viele Frauenhausplätze fehlen?

Die Zahl der polizeilich erfassten Fälle Häuslicher Gewalt steigt seit Jahren kontinuierlich. Rund 70 % der Betroffenen sind Frauen, bei Partnerschaftsgewalt sogar 79 %.⁴ Das tatsächliche Ausmaß der Gewalt liegt weit über den vom Bundeskriminalamt erfassten Zahlen, da nur weniger als 5 % der Fälle psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften angezeigt wird.⁵

Frauenhäuser müssen täglich schutzsuchende Frauen und Kinder aufgrund fehlender Plätze abweisen.⁶ In einer 2024 veröffentlichten Kostenstudie gaben die befragten Frauenhäuser für das Jahr 2022 an, dass sie 10.114 Frauen mit Kindern und 6.268 Frauen ohne Kinder aufgrund von Platzmangel abweisen mussten.⁷

Istanbul-Konvention – Mit ihrer Ratifizierung im Jahr 2018 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung bereitzustellen. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates⁸, Kapazitäten von einem Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorzuhalten. **Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauenhaus zusätzlich ca. 1,35 Plätze für Kinder vorgehalten werden.⁹**

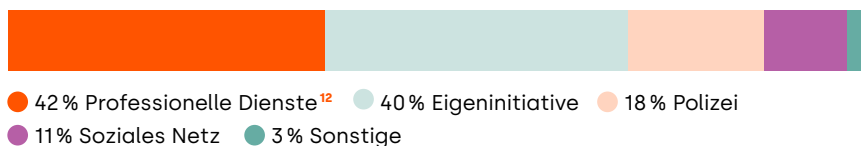
Für Deutschland mit ca. 83,5 Mio. Einwohner*innen¹⁰ sind das gemäß Istanbul-Konvention etwa 8.350 Plätze für Frauen und 11.270 Plätze für ihre Kinder (insg. ca. 19.620 Plätze), die in Frauenhäusern zur Verfügung stehen müssten.

Es fehlen ca. 12.000 Plätze.



⁴ Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024; https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/251121_BLB_HaueslicheGewalt2024.html ⁵ Vgl. Dunkelfeldstudie LeSuBiA; BKA (2026): Themenheft I. Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I. Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. ⁶ Aktuellere Zahlen liegen nicht vor. Bisher umfasst die FHK-Statistik keine Auswertung der Anzahl von und Gründe für Abweisungen. ⁷ Ruschmeier, R. u.a. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 37 & S. 70. ⁸ Vgl. EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008). ⁹ Basierend auf der zusammengefassten Geburtenziffer; Geburtenrate für 2024 s. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html (Die Geburtenrate für 2025 liegt noch nicht vor; Stand: 12.05.2026) ¹⁰ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html; abgerufen am 12.05.2026.

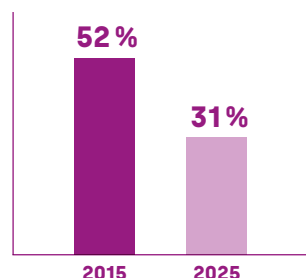
Wie erfolgt der Zugang bzw. die Vermittlung ins Frauenhaus?¹¹



Der Schutz in Wohnnähe ist selten geworden

Die Zahl der Frauen, die in ihrer Stadt/ihrem Landkreis einen Platz im Frauenhaus finden, sinkt seit Jahren kontinuierlich und hat gegenüber dem Vorjahr um weitere 2 % abgenommen. Im Jahr 2015 kamen noch 52 % aus der Stadt/dem Landkreis des Frauenhauses, zehn Jahre später sind es nur noch 31 %.

Bewohner*innen aus der Stadt / dem gleichen Landkreis des Frauenhauses



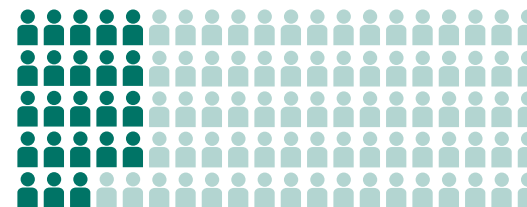
Gründe dafür können Schutzinteressen der Frau sein oder dass es im eigenen Landkreis keine freien Plätze gab. Allerdings ist die Aufnahme von Frauen aus anderen Herkunftskommunen mit einem manchmal langwierigen und komplizierten Kosten-erstattungsverfahren verbunden (siehe Infobox rechts). Zudem limitieren Kommunen zunehmend Frauenhäuser, Betroffene aus anderen Herkunftskommunen aufzunehmen.

Dadurch kommt es immer wieder dazu, dass schutzsuchende Frauen aufgrund der uneinheitlichen Finanzierungsregeln und aufwendiger bürokratischen Verfahren abgewiesen werden müssen.

¹¹ Mehrfachnennungen waren möglich. ¹² Professionelle Dienste: z.B. anderes Frauenhaus, Beratungsdienste, medizinische Dienste, Rechtsanwält*innen und auch das Hilfetelefon: www.hilfetelefon.de.

Gewaltschutz selbst bezahlen?

Die Finanzierung von Frauenhäusern und den Schutzplätzen ist uneinheitlich, selten kostenlos und nach Bundesland unterschiedlich.



23 % Fast jede vierte Frau musste 2025 ihren Aufenthalt im Frauenhaus teilweise oder vollständig selbst bezahlen.

Die Kosten variieren je nach Region von 10 – 100 € pro Tag und Person.¹³ Die Finanzierungsregel kann eine Hürde darstellen, Zuflucht in einem Frauenhaus zu suchen. Sie erschwert zahlreichen Frauen den Zugang zu Schutz. Finanzierungsfragen haben auch Auswirkungen auf die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus: Die kürzesten Aufenthaltsdauern wiesen wie in den Vorjahren Frauen auf, die weder über ein eigenes Einkommen verfügten noch sozialstaatliche Leistungen bezogen.¹⁴

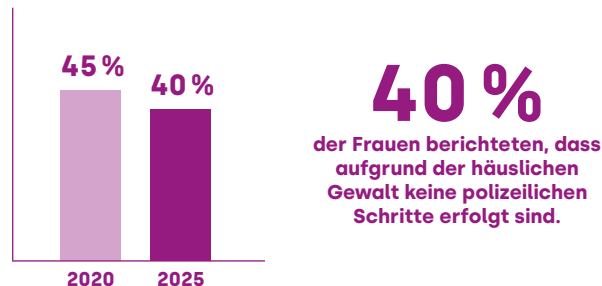
Kostenerstattungsverfahren – In vielen Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über die Leistungsansprüche aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII) der Frauen geregelt: Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z.B. Student*innen, Frauen mit Einkommen, Gruppen von EU-Bürger*innen, Rentner*innen) müssen in entsprechend finanzierten Frauenhäusern die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen.

Ende Februar 2025 ist das **Gewalthilfegesetz** in Kraft getreten.¹⁵ Ab 2027 tragen die Länder eine sogenannte Sicherstellungsverantwortung: Sie müssen ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Netz an Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen gewährleisten. **Einen rechtlichen Anspruch auf kostenlosen Schutz und Beratung bei Gewalt gibt es in Deutschland jedoch per Gesetz erst ab 2032.**

¹³ Ruschmeier, R. u.a. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 66. Vgl. Frauenhauskoordinierung e.V. (2024a): Fachinformation Nr. 2 | 2024: Was kostet Sicherheit? Die Finanzierung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. ¹⁴ Vgl. Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023 mit Fokuskapitel »Belegungszahlen und Aufenthaltsdauer im Frauenhaus«. ¹⁵ Infomaterialien auf der FHK-Website zum Gewalthilfegesetz, u.a. FHK-Factsheet zum Gewalthilfegesetz (2025) sowie FAQ.

Polizeiliche Schutzmaßnahmen

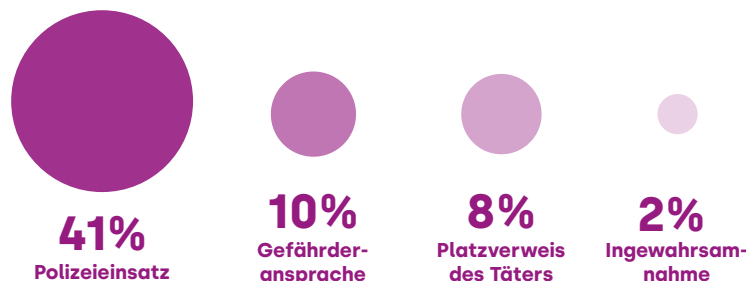
Erneut berichteten 40 % der Bewohner*innen, dass aufgrund der häuslichen Gewalt keine polizeilichen Schritte erfolgten. Dies bedeutet, dass wie in den Vorjahren ein erheblicher Anteil gewaltbetroffener Frauen nicht in der polizeilichen Statistik abgebildet wird.



Das **Gewaltschutzgesetz**¹⁶ und die Polizeigesetze der Länder sehen Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vor. 2026 wurde eine Reform des Gewaltschutzgesetzes beschlossen, die u.a. die Einführung der elektronischen Fußfessel beinhaltet.¹⁷

Inwieweit von den verfügbaren polizeilichen Maßnahmen Gebrauch gemacht wurde, kann mit den Daten von FHK nur ansatzweise gezeigt werden, da den Fachkräften im Frauenhaus hierzu oft keine Belege vorliegen.

Angaben der betroffenen Frauen zu polizeilichem Vorgehen¹⁸

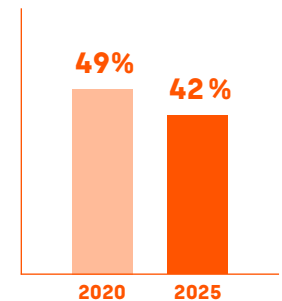


¹⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium der Justiz Bundesministerium der Justiz (2024): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz; <https://sicher-aufwachsen.org/infothek/mehr-schutz-bei-haueslicher-gewalt> ¹⁷ Vgl. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/elektronische-fussfessel-1-lesung-im-bundestag>

Rechtliche Schritte vor und während des Frauenhausaufenthalts¹⁸

- 34 %** Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt
- 14 %** Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)
- 10 %** Regelung des Umgangsrechts beantragt
- 8 %** Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder beantragt
- 7 %** Alleinige elterliche Sorge beantragt
- 4 %** Maßnahmen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts
- 3 %** Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)
- 2 %** Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§§ 1666, 1666a BGB)
- 1 %** Gelder nach Sozialem Entschädigungsrecht beantragt (SGB XIV)
- 0,5 %** Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht

Fast die Hälfte der befragten Frauen (42 %) unternahmen weder zivil- noch strafrechtliche Schritte. Dies kann verschiedene Gründe haben, wie z.B. fehlendes Vertrauen in die Justiz, persönliche und taktische Erwägungen oder fehlende Geldmittel. Umso wichtiger ist es, dass zentrale Anlaufstellen wie Polizei und Justiz konsequent und verpflichtend zu Partnerschaftsgewalt fortgebildet werden.



Rechtsreformen – Der Koalitionsvertrag von 2025 sieht vor, häusliche Gewalt „zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen“¹⁹. Inzwischen liegen dazu Gesetzentwürfe (**KiMoG** & **FamFG**) aus dem Bundesjustizministerium (BMJV) vor, die noch in 2026 ins parlamentarische Verfahren gehen sollen.²⁰

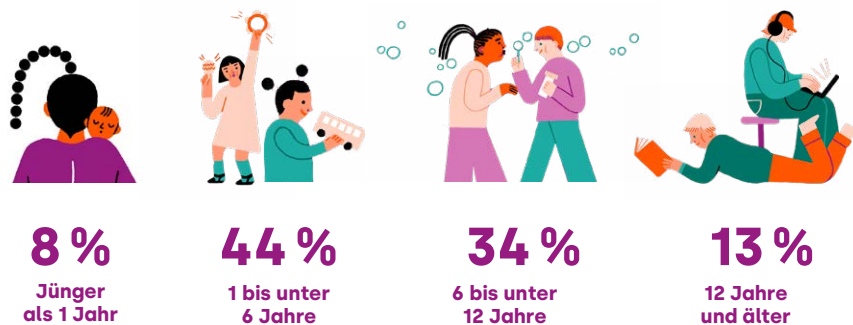
¹⁸ Mehrfachnennungen waren möglich. ¹⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, (2025), S. 90. ²⁰ <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/schutz-nach-haueslicher-gewalt-gesetzentwurf-zur-reform-des-kindschaftsrechts>

Mehr Kinder als Frauen finden Schutz im Frauenhaus

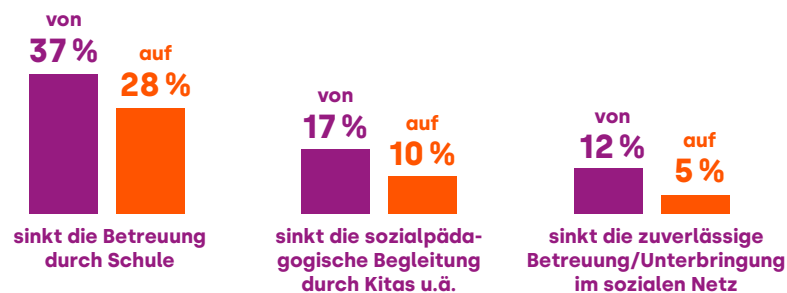
6.430 Frauen und 7.310 Kinder/Jugendliche – mit jeder von Gewalt betroffenen Frau kam im Durchschnitt mehr als ein Kind bzw. Jugendliche*r (1,1) ins Frauenhaus. Dringend nötig ist daher mehr öffentliches Bewusstsein dafür, dass Kinder und Jugendliche eine zentrale Zielgruppe von Frauenhäusern darstellen. Auch sie sind auf den Schutz und die Unterstützung von Frauenhäusern angewiesen.

Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen im Frauenhaus

Die vier Altersgruppen waren 2025 wie folgt verteilt:



Betreuungssituation der Kinder vor und während des Frauenhausaufenthaltes²¹



²¹ Mehrfachnennungen waren möglich.

Mütter tragen die Hauptlast

Fast zwei Drittel der Frauen lebten im Jahr 2025 mit Kindern im Frauenhaus. Nach dem Verlassen der Gewaltsituation brauchen sie Unterstützung, um den Alltag und eine gewaltfreie Zukunft für sich und die mitbetroffenen Kinder zu organisieren.



Während des Aufenthalts wird für viele Mütter die Kinderbetreuung im Frauenhaus essentiell. Viele Frauen können nicht an ihrem Wohnort verbleiben. Bei kürzeren Aufenthalten im Frauenhaus wird zum Teil davon abgesehen, die Kinder in einer neuen Kita oder Schule unterzubringen. Zudem können Sicherheitsbedenken bei der Betreuung außerhalb des Frauenhauses eine Rolle spielen. Reguläre pädagogische Angebote wie z.B. Erzieher*innen, kindergerechte Räumlichkeiten, alters- und bedarfsgerechte Angebote sowie Unterstützung zur Verarbeitung der (mit)erlebten Gewalt sind notwendig, aber aufgrund von begrenzten Ressourcen nicht von allen Frauenhäusern leistbar.



Zu welchen Themen werden die Frauen beraten?²²

Frauenhausmitarbeiter*innen sind für die Frauen zentrale Ansprechpartner*innen für viele Themen und verfügen über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen. Ziel der Frauenhäuser ist es, nicht nur als Kriseneinrichtung Schutz und Unterkunft zu bieten, sondern auch die Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen. Entsprechend komplex ist das im Frauenhaus geleistete Spektrum an Unterstützung:



In vielen Fällen werden weiterführende Angebote und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Frauenhaus dient neben der Schutz- und Beratungsfunktion auch als Vermittlung zu passenden Anlaufstellen.

Begleitungen und Vermittlungen ins Hilfesystem²²



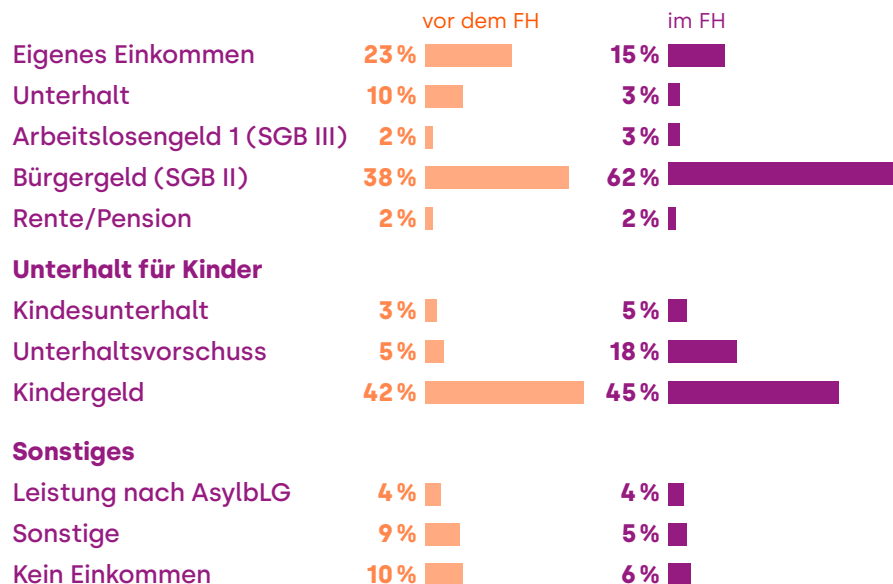
Kooperationen – Damit Betroffene einerseits leichter Schutz im Frauenhaus finden und Frauenhaus-Bewohner*innen andererseits unkompliziert von anderen Institutionen des Hilfesystems (oder des Sozialsystems) unterstützt werden können, braucht es gute Kooperationen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Pflegebedarf eines Kindes, Sucht usw.). Aufgrund von mangelnden personellen Ressourcen ist es für die Fachkräfte in den Frauenhäusern aber oft nicht leistbar, solche Kooperationen aufzubauen oder aufrecht zu erhalten. Dies führt dazu, dass verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten weiterhin nicht ohne weiteres für Betroffene zugänglich/erreichbar sind.

²² Mehrfachnennungen waren möglich.

Frauenhausaufenthalt als Armutsrisiko

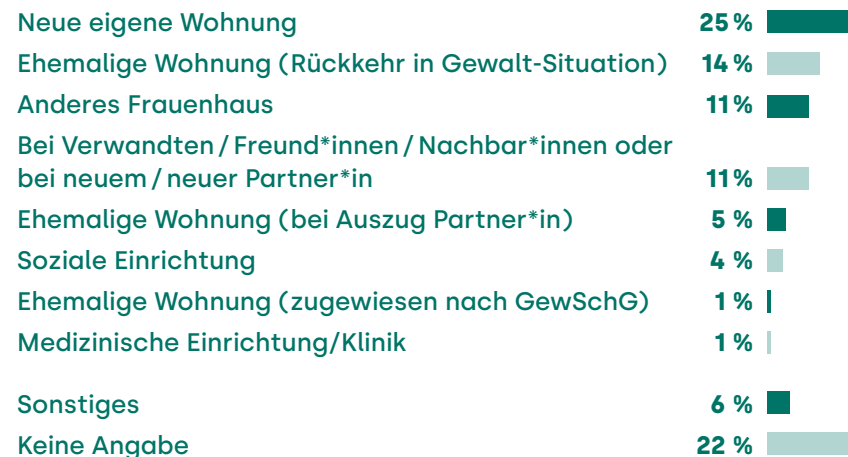
Nach dem Frauenhausaufenthalt stehen zwei Drittel (62 %) der ehemaligen Bewohner*innen im SGB-II-Leistungsbezug. Vor dem Aufenthalt waren dies mit 38 % deutlich weniger. Die Statistik für 2025 zeigt zudem, dass während des Frauenhausaufenthaltes der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, von 23 % auf 15 % zurückging. Frauenhausaufenthalte können zwar Schutz bieten, die betroffenen Frauen sind jedoch häufig mit erheblichen ökonomischen Folgen konfrontiert und nach dem Aufenthalt verstärkt auf staatliche Unterstützung angewiesen.

Einkommenssituation der Frauen



Finanzielle Abhängigkeit – Frauen mit Flucht- oder Migrationserfahrung ebenso wie beispielsweise Frauen ohne eigenes Einkommen verfügen häufig nur über begrenzte Ressourcen und Netzwerke, um andere Wege aus der Gewaltsituation zu nehmen. Aus diesem Grund sind Betroffene, die in (finanzieller) Abhängigkeit vom Gewalttäter und/oder prekären Verhältnissen leben, überdurchschnittlich stark in Frauenhäusern vertreten.

Wohin ziehen die Frauen nach dem Frauenhaus?



Fast die Hälfte der Frauen, die sich für eine Rückkehr in die Gewaltsituation entschieden, waren nur wenige Tage im Frauenhaus. Fast alle Frauen, die nach dem Frauenhaus in eine eigene Wohnung zogen, waren mehrere Wochen/Monate im Frauenhaus. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Hier könnten systematische Kooperationsbeziehungen von Frauenhäusern im Rahmen von Angeboten für die Phase nach dem Frauenhausaufenthalt für eine schnellere bezahlbare Wohnungsvermittlung sorgen.

Versteckte Obdachlosigkeit – Die Expert*innengruppe, „GREVIO“, zur Überprüfung der Umsetzung der Europaratskonvention (Istanbul-Konvention) forderte bereits im Jahr 2022 sofortige Maßnahmen um Zugangsbarrieren zu Frauenhäusern zu verringern, damit Gewaltbetroffene nicht gezwungen sind, beim Täter zu bleiben, in der versteckten Obdachlosigkeit (in provisorischen Notunterkünften oder bei Freunden oder Verwandten unterzukommen) oder auf der Straße Zuflucht zu suchen.

Barrierefreiheit – Voraussetzung für Zugang für alle

Die Lebensrealitäten von gewaltbetroffenen Frauen sind vielfältig. Ca. jede fünfte Frau im Frauenhaus benötigt aufgrund von psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Sucht oder gesundheitlichen Problemen eine inklusive Ausstattung des Frauenhauses und ggf. entsprechende Unterstützung.²³ So verschieden Behinderungen und Beeinträchtigungen sein können, so unterschiedlich sind auch die Bedarfe der Menschen, die es betrifft.



In der bereits erwähnten Kostenstudie für das Jahr 2022 gaben die befragten Frauenhäuser an, dass 4.862 schutzsuchende Frauen aus anderen Gründen als Platzmangel nicht aufgenommen werden konnten.²⁵ Hierzu gehört z.B. auch, dass spezielle Bedarfe der Hilfesuchenden nicht erfüllt werden können, denn die wenigsten Frauenhäuser in Deutschland sind barrierefrei.²⁶

Migration differenziert betrachten – Gewalt ist kein Herkunftsproblem

Die Dunkelfeld-Studie LeSuBiA zeigt die besondere Vulnerabilität von Frauen mit Migrationshintergrund.²⁷ Ursachen für die höhere Gewaltbetroffenheit sind u.a. prekäre Arbeitsverhältnisse, Rassismus, Sprachbarrieren, Aufenthaltsstatus und fehlende Schutzrechte. Etwa 3/4 der Frauen, die im Jahr 2025 Zuflucht in einem Frauenhaus gesucht haben, hatten einen Migrationshintergrund, wobei es sich allerdings um eine sehr heterogene Gruppe handelt. Sie sind stärker auf den Schutz von Frauenhäusern angewiesen, da sie oftmals nicht über die sozialen Netzwerke und wirtschaftlichen sowie rechtlichen Möglichkeiten verfügen, um alternative Wege aus der Gewaltsituation zu finden. Das zeigt den dringenden Bedarf, ausreichende und niedrigschwellige Zugänge zu Prävention, Beratung und Schutz für migrierte und geflüchtete Gewaltbetroffene zu schaffen.

Bürokratische Hürden & fehlende Ressourcen

Im Frauenhaus treffen Frauen mit den unterschiedlichsten Lebensrealitäten, Sprachen und Bedarfen aufeinander. Zentral für den Zugang ins Frauenhaus und eine angemessene Unterstützung vor Ort ist, dass Beratung zu sensiblen Belangen, aber auch zu administrativen und rechtlichen Fragen auf verschiedenen Sprachen angeboten werden kann. Die Verständigung erfolgte zu 75 % auf Deutsch, zu 15 % in einer anderen Sprache und bei 7 % war eine Verständigung nicht möglich. Vielerorts fehlt es an Ressourcen für professionelle Sprachmittlung.



Wohnsitzauflage – Für geflüchtete Frauen kann sich die Wohnsitzauflage als schwierig zu überwindende Zugangsbarriere ins Frauenhaus erweisen. Oftmals müssen die Frauen den ihnen zugewiesenen Wohnort verlassen, um in ein Frauenhaus zu fliehen. Um den Wohnsitzwechsel zu ermöglichen und die Finanzierung abzusichern, sind dann aufwendige Anträge bei Behörden zu stellen. Bis zu einer Entscheidung bleibt ungeklärt, ob die Aufenthaltskosten übernommen werden. Viele Frauenhäuser können geflüchtete Frauen deshalb nicht aufnehmen.

²³ Bei Kindern werden von FHK bisher keine Daten dazu erhoben. ²⁴ Mehrfachnennungen waren möglich. ²⁵ Ruschmeier, R. u.a. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 70f. ²⁶ Vgl. Förderprogramm des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Sondervermögen zur Sanierung von Frauenhäusern): Für das Programm stehen insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung (30 Mio. Euro für das Jahr 2026 und 120 Mio. Euro für 2027); s.a. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/detail/frauentag-2026-frauenhaus-sanierung> ²⁷ Dunkelfeldstudie LeSuBiA; BKA (2026): Themenheft I. Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I. Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften; S. 15.

1. Bundesweit müssen dringend mehr Frauenhausplätze und Beratungsangebote geschaffen werden!

Deutschland ist dazu verpflichtet, die Istanbul-Konvention und die EU-Richtlinie gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt umzusetzen. Die Bundesländer müssen durch das neue Gewalthilfegesetz das Hilfesystem bedarfsgerecht ausbauen. Laut Empfehlungen des Europarates fehlen ca. 12.000 Frauenhausplätze. Täglich müssen Schutzsuchende abgewiesen werden.

2. Gewaltschutz in familiengerichtlichen Verfahren gewährleisten!

Gewaltbetroffene Frauen und Kinder dürfen im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen nicht zu regelmäßigem Kontakt mit dem Täter verpflichtet werden. Hierfür muss die Istanbul-Konvention konsequent im Kindschaftsrecht umgesetzt werden. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sehen viele Verbesserungen vor. Von dem Prinzip „Gewaltschutz vor Umgangsrecht“ darf nicht abgewichen werden.

3. Weiterbildungen für Polizei und Justiz verstärken!

Die Polizei sollte Maßnahmen wie Wegweisung, Ingewahrsamnahme, Gefährdungsanalysen und interdisziplinäre Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen häufiger nutzen, um gewaltbetroffene Frauen besser zu schützen. Die Tatsache, dass die Hälfte der betroffenen Frauen keine rechtlichen Schritte unternimmt, ist alarmierend und zeigt, wie dringend Polizei und Justiz fachlich und traumasensibel weitergebildet werden müssen, um bedarfsgerecht zu handeln.

4. Digitale Gewalt ernst nehmen und wirksam bekämpfen!

Frauen werden besonders häufig Opfer von digitaler Gewalt mit rasant steigender Tendenz. Täter nutzen technische Geräte wie Smartphones, Laptops oder Ortungsgeräte, um Betroffene zu überwachen, sie zu erpressen oder ihren Ruf zu schädigen. Bei der Umsetzung des geplanten Gesetzes gegen digitale Gewalt müssen spezielle Fortbildungen für Polizei, Justiz und Hilfesystem sowie zusätzliche Ressourcen bei diesen etabliert werden.

5. Kinder und Jugendliche brauchen im Frauenhaus spezifische Angebote!

Der Kinderbereich muss in jedem Frauenhaus angemessen ausgestattet werden: mit ausreichend pädagogischen Fachkräften, kindgerecht ausgestatteten Räumlichkeiten und traumasensiblen, altersgerechten sozialpädagogischen Angeboten. Nur so kann die erforderliche Unterstützung und Stärkung der Kinder gewährleistet werden.

6. Täterarbeit verstärken – weitere Gewalt verhindern!

Frühzeitige, proaktive Täterarbeit ist ein wichtiger Baustein im ganzheitlichen Gewaltschutzsystem. Damit weitere Gewalt verhindert wird, müssen Täter die Verantwortung für das Geschehene übernehmen. Die Teilnahme an standardisierten Programmen sollte sowohl von der Polizei, vom Jugendamt als auch bei familienrechtlichen Verfahren und strafrechtlichen Sanktionen für Täter verpflichtend auferlegt werden.

7. Frauenhäuser intersektional, barrierefrei und inklusiv ausbauen!

Das Gewaltschutzsystem braucht eine intersektionale Perspektive, um ALLEN gewaltbetroffenen Frauen, TIN-Personen und Kindern Zugang zu Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. Es muss für besonders vulnerable Gruppen inklusiv, barrierefrei und zugänglich gestaltet und weiterentwickelt werden. Dies betrifft bauliche Maßnahmen und konzeptionelle Weiterentwicklung ebenso wie verbesserte Sprachmittlung, Weiterbildungen und mehr personelle Ressourcen sowie vielfältige Kooperationen.

8. Gewaltschutz und Gleichstellungspolitik sind nur zusammen wirksam!

Wirtschaftliche Abhängigkeit und geschlechtsbasierte Machtgefälle zum Gewalttäter erschweren Frauen den Weg aus der Gewaltbeziehung erheblich. Die Politik muss Frauen durch gleichstellungspolitische Maßnahmen – z.B. mit Blick auf Gender Pay Gap oder Gender Care Gap – in die Lage versetzen, sich ohne Existenzangst von einem gewalttätigen Partner zu trennen. Wirksame Gleichstellungspolitik wirkt präventiv und verbessert die Sicherheit von Frauen und Kindern.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Tucholskystraße 11
10117 Berlin

 +49 (0)30 338 43 42 – 0

 info@frauenhauskoordinierung.de

 www.frauenhauskoordinierung.de

 [frauenhauskoordinierung_ev](https://www.instagram.com/frauenhauskoordinierung_ev)

 [frauenhauskoordinierung](https://www.facebook.com/frauenhauskoordinierung)

 [@fhkev.bsky.social](https://twitter.com/fhkev.bsky.social)

Stichtag für die Erfassung der Daten
31.03.2026

© Frauenhauskoordinierung e.V.
Juli 2026



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend